

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl
und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Hannover, 15. Oktober 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und
Superintendentinnen nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Der Leiter oder die Leiterin“ durch die Wörter „Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er lädt sie zu einer Sitzung ein.“
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18**Verlängerung der Amtszeit**

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin unterrichtet den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und den Kirchenkreistag über eine Verlängerung.

(2) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen.

(3) Der Kirchenkreistag kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zustimmen. Während der Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens ist die Sitzung des

Kirchenkreistages nicht öffentlich. Ein Antrag auf Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens ist rechtzeitig nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. Er bedarf der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des Kirchenkreistages.

(4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.

(5) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.

(6) Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Vorschläge zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahlG) auf, die in dem Bericht des Rechtsausschusses der 25. Landessynode zur Änderung dieses Gesetzes vom 08. April 2015 (Aktenstück Nr. 33) enthalten sind. Die Landessynode hat diesen Bericht in ihrer 20. Sitzung am 09. Mai 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Kirchensenat gebeten, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des SupWahlG vorzulegen, der die im Aktenstück Nr. 33 dargelegten Überlegungen und deren Erörterung nach Einbringung des Aktenstücks berücksichtigt.

Zusätzlich soll nach dem Willen der Landessynode der in der 64. Sitzung der 24. Landessynode am 30. Mai 2013 gefasste Beschluss berücksichtigt werden. Mit diesem Beschluss hatte die 24. Landessynode den Kirchensenat gebeten, der 25. Landessynode einen Entwurf zur Änderung des SupWahlG vorzulegen, der die Formulierungen des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung über die Amtszeitverlängerung im Amt des Landesbischofs und im Amt der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen auf das SupWahlG überträgt.

Entsprechend diesen Vorgaben bildet die Veränderung der Regelungen zur Amtszeitverlängerung neben einer Änderung einzelner Bestimmungen zum Wahlverfahren den Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ergänzend zu den Überlegungen des Aktenstücks Nr. 33 sind bei der vorgeschlagenen Neufassung von § 18 SupWahlG Anregungen aus dem Kreis der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen berücksichtigt, die auf deren Erfahrungen bei der Durchführung von Verlängerungsverfahren beruhen.

In Kirchenkreisen, die sich nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreisfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) an der Erprobung einer ephoralen Kirchenkreisfarrstelle beteiligen, sind die besonderen Bestimmungen dieser Erprobungsverordnung zu beachten. Insbesondere ist die Superintendentur-Gemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung auch nach der Neufassung von § 18 SupWahlG nicht an dem Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit beteiligt.

II. im Einzelnen

zu § 1 Nummer 1:

Die unter Nummer 1 vorgeschlagene Neufassung von § 6 Absatz 2 ermöglicht mehr Flexibilität bei der Auswahl der Person aus dem zuständigen Kirchenamt, die zur Begleitung des Wahlausschusses hinzugezogen werden kann. Nach der Zusammenlegung der meisten Kirchenämter obliegt die ständige Begleitung der Leitungsorgane eines Kirchenkreises nicht mehr zwingend den Leitungen der jeweiligen Kirchenämter, sondern teilweise deren Stellvertretung oder einer Abteilungsleitung. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird die Möglichkeit eröffnet, eine dieser Personen mit ihren speziellen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen des Kirchenkreises auch zur Begleitung des Wahlausschusses heranzuziehen. Eine Verpflichtung, so zu verfahren, besteht allerdings nicht. Der Wahlausschuss hat auch die Freiheit, sich bewusst für eine Begleitung durch die Leitung des Kirchenamtes zu entscheiden oder auf eine Begleitung durch das Kirchenamt zu verzichten.

zu § 1 Nummer 2:

Durch die unter Nummer 2 vorgeschlagene Neufassung von § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die bisherige Sollbestimmung zur Einladung der vom Landeskirchenamt zur Wahl vorgeschlagenen Personen in eine zwingende Vorschrift umgewandelt. Der Wahlausschuss ist also künftig verpflichtet, alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen und in dieser Sitzung ein Gespräch mit ihnen zu führen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Wahlausschuss in seiner vollständigen Zusammensetzung die vorgeschlagenen Personen im formellen Auswahlverfahren kennenlernt und sich mit ihnen auseinandersetzt. Unterschiedliche Informationen der Mitglieder des Wahlausschusses über die Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen können auf diese Weise am besten ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird durch die Neufassung stärker als im bisherigen Gesetzestext betont, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wenn der Wahlausschuss in seiner vollständigen Zusammensetzung bereits vor dem Vorliegen eines formellen Wahlvorschlages Gespräche mit Personen führt, die an einer Bewerbung interessiert sind, sich aber noch nicht förmlich beworben haben.

zu § 1 Nummer 3:

Die unter Nummer 3 vorgeschlagene Neufassung von § 18 berücksichtigt die seit Anfang 2012 gesammelten Erfahrungen aus den ersten Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit eines Superintendenten oder einer Superintendentin. Sie verfolgt vor allem vier Ziele:

- Ähnlich wie in den im Jahr 2013 beschlossenen Regelungen der Kirchenverfassung zur Amtszeitverlängerung im Amt des Landesbischofs (Artikel 65 Absatz 5 KVerf) und im Amt der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (Artikel 70 Absatz 5 KVerf) wird die Kompetenzverteilung zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und Kirchenkreistag klarer formuliert.
- Die Grundzüge des Verlängerungsverfahrens werden im Gesetz geregelt, um für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- Die geschäftsleitende Verantwortung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen wird deutlicher als bisher herausgestellt, um einen sach- und zeitgerechten Verfahrensablauf durch eine neutrale Instanz zu gewährleisten. Zugleich wird auf diese Weise auch daran erinnert, dass die Verlängerung der Amtszeit eines Superintendenten oder einer Superintendentin ebenso wie die Wahl nicht allein in die Verantwortung des Kirchenkreises fällt, sondern auch landeskirchliche Belange berührt.
- Der Einfluss der Superintendentur-Gemeinde wird verringert, weil der Dienst eines Superintendenten oder einer Superintendentin in der Superintendentur-Gemeinde mittlerweile bis auf wenige Ausnahmen nur noch 10% oder weniger des gesamten Dienstes ausmacht.

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 1 hält die Grundsätze des Verlängerungsverfahrens fest:

- Die Entscheidung über die Verlängerung obliegt dem Kirchenkreisvorstand und damit dem Gremium, das auf Grund seiner intensiven mehrjährigen Zusammenarbeit mit dem Superintendenten oder der Superintendentin am ehesten die für eine Verlängerungsentscheidung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Außerdem wird auf diese Weise eher als bei einer Entscheidung durch den Kirchenkreistag vermieden, dass eine Personalentscheidung zum Gegenstand

öffentlicher Auseinandersetzungen wird. Die Rechte des Kirchenkreistages und ebenso die Rechte des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, vor allem deren Schutz vor missbräuchlichen Verlängerungsentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes, werden durch die Widerspruchsrechte nach den Absätzen 2 und 3 ausreichend gewahrt.

- Die Unterrichtung der beiden anderen an der Amtszeitverlängerung beteiligten Gremien (Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und Kirchenkreistag) erfolgt durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin und damit durch eine neutrale Instanz. Gegenüber dem Kirchenkreistag geschieht dies sowohl durch die persönliche Anwesenheit bei einer Sitzung als auch durch eine vorherige schriftliche Mitteilung, die auch einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 3 enthält.

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 2 regelt das Widerspruchsrecht des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde. Dieses Widerspruchsrecht tritt – entsprechend dem geringer gewordenen Anteil der Superintendentur-Gemeinde am Dienst des Superintendenten oder der Superintendentin – an die Stelle der bisherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Kirchenkreisvorstand, und der Widerspruch bedarf auch einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstands.

Absatz 3 regelt das Widerspruchsrecht des Kirchenkreistages und die Grundzüge des dabei zu beachtenden Verfahrens. Deren Regelung im Gesetz soll sicherstellen, dass Entscheidungen über das Verlangen eines Wahlverfahrens sorgfältig abgewogen und nicht übereilt getroffen werden:

- Satz 2 sieht wie bisher vor, dass dem Verlangen eines mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistags zustimmen muss.
- Um die Beschädigung von Personen durch eine öffentliche Personaldiskussion zu verhindern, sieht Satz 3 vor, dass die Sitzung des Kirchenkreistages während der Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens ebenso wie bei einer Wahl nicht öffentlich ist.
- Nach Satz 4 ist ein Antrag auf Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens rechtzeitig nach Zugang der Mitteilung über die Verlängerung der Amtszeit durch den Kirchenkreisvorstand (Absatz 1 Satz 2) schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. Damit ist sichergestellt, dass der Vorstand des Kirchenkreistages ihn von vornherein bei der Festlegung der Tagesordnung des Kirchenkreistages (§ 18 Absatz 3 Satz 1 KKO) berücksichtigen kann. Alle Mitglieder des Kirchenkreistages haben damit die Möglichkeit, sich rechtzeitig vorher auf die Sitzung vorzubereiten und das Für und Wider eines Wahlverfahrens abzuwägen. Anträge auf Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens während der Sitzung des Kirchenkreistages sind damit ausgeschlossen.
- Das in Satz 5 vorgesehene Mindestquorum von fünf Mitgliedern für die Unterstützung eines Antrages auf Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens entspricht dem allgemeinen Mindestquorum für Anträge zur Tagesordnung des Kirchenkreistages (§ 18 Absatz 3 Satz 2 KKO).
- Die Absätze 4 und 5 enthalten gegenüber der bisherigen Fassung von § 18 Absätze 3 und 4 keine inhaltlichen Änderungen. Absatz 4 n.F. ist auch im Wortlaut unverändert gegenüber § 18 Abs. 3 a.F.; die Formulierung von Absatz 5 wurde redaktionell an die Änderung der anderen Absätze angepasst.

Absatz 6 ist neu. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die geschäftsleitende Verantwortung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen deutlicher als bisher herauszustellen, wird vorgegeben, dass der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin als neutrale Instanz die Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde im Rahmen des Verlängerungsverfahrens leitet und dass er oder sie auch zu diesen Sitzungen einlädt. Bei der mündlichen Unterrichtung des Kirchenkreistages über eine Verlängerung bleibt es dabei, dass diese Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages oder durch ein anderes Mitglied des Kirchenkreistags-Vorstandes geleitet wird (§ 18 Absatz 6 der Kirchenkreisordnung – KKO –). Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat allerdings das Recht, an dieser Sitzung teilzunehmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KKO).